

# Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

## mit Postzustellungsurkunde

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH Geschäftsführung Bullerdeich 19 20537 Hamburg I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung Betrieblicher Umweltschutz Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg Telefon

Ansprechpartnerin

E-Mail

Gz.: I12-BA37404-70/2021-2

05. August 2022

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage

Antrag: vom 28.05.2021, eingegangen am 28.05.2021, auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 4 BlmSchG<sup>1</sup> sowie ein Antrag nach auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom

22.03.2022, eingegangen am 25.03.2022, ergänzt um einen zweiten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG

vom 28.06.2022, eingegangen am 28.06.2022

Antragsteller: ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19,

20537 Hamburg

Belegenheit: Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen,

Flurstück 4231

# 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns

.

Der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter, vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage, die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362)

Teilerrichtungsmaßnahmen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:

- Sanierung Bestandsbunker (U1UEB)
  - o Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten
- Sanierung Funktionsgebäude (U1USD)
  - Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten
- Sockelgebäude (M1UHA, M2UHA) Aushub UG (- 4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten und Baugrubensicherung
- Neubau Bunkerrückwand mit angrenzenden Treppenhäusern (U1UEB, U2UEB, M4UHA) – Aushub und Gründung
  - Erdarbeiten, Baugrubensicherung und Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen
- Neubaubunker (U1UEB) Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -12,0 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten, Herstellung von Schlitzwänden, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten sowie Rückverankerung
- Kesselhaus (M1UHA) Gründung Tragkonstruktion
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten, Baugrubensicherung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen
- Fernwärmeübergabestation (M1UMA, M3UHA) Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -18,50 m BN bis 0,00 m BN)
  - Erdarbeiten, Herstellung von Schlitz- und Bohrpfahlwänden sowie Rückverankerung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten
- Wasserzentrum und Betriebsgebäude (M1UHQ) Aushub (Ebene -5,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten und Baugrubensicherung
- Verwaltungsgebäude (U1UYC) Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung
- Hausmüllaufbereitung (S1UEE) Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung
- Begleitende Untersuchungen
  - Bodensondierungen und Errichtung der Grundwassermessstellen gemäß Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht

- Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BlmSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV)<sup>2</sup> und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.
- Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BlmSchG vom 21.02.2022 zugrunde.

### 4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BlmSchG).
- 4.2 Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BlmSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BlmSchG.
- 4.4 Die Regelungen der ersten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 17.05.2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-1) gelten fort.
- 4.5 Mit den Baumaßnahmen für den Neubaubunker und die Fernwärmeübergabestation, für deren Umsetzung eine Entnahme von Baugrubenwasser erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die bauzeitliche Wasserhaltung sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des Baugrubenwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen erteilt worden sind.
- 4.6 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BlmSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 69) geändert worden ist

# 5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

# II Inhalts- und Nebenbestimmungen

# 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist vor Ort an der Baustelle vorzuhalten und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

# 2 Baurechtliche Bestimmungen

Zuständige Dienststelle:

Bezirksamt Altona Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt – WBZ 2 Jessenstraße 1-3 22767 Hamburg

2.1 Für das gesamte Bauvorhaben erfolgt die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch den beauftragten Prüfingenieur für Baustatik (Prüfstelle für Baustatik):



- 2.2 Die Arbeiten für das gesamte Bauvorhaben werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfingenieur für Baustatik (Prüfstelle für Baustatik) überwacht.
  - Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfingenieur mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 Hamburgische Bauordnung HBauO)<sup>3</sup>.
- 2.3 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Bauvorlagen vorliegen. Die Bauvorlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung bei der o.g. Prüfstelle einzureichen (HBauO).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBI. 2005, 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBI. S. 148, 155)

- 2.4 Die im bautechnischen Prüfbericht Nr. 1 des Prüfingenieurs für Bautechnik vom 28.07.2022, Prüfnummer S 2457, Seite 2 und 3 der Anlage (s. Anhang 1) genannten Vorbehalte, Anforderungen und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.5 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

#### Hinweis:

Dafür ist der Vordruck auf der Internetseite <a href="http://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html">http://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html</a> zu verwenden. Alternativ kann die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"

<a href="https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502">https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502</a> elektronische eingereicht werden.

2.6 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

# Hinweis:

Weitere Merkblätter und Broschüren für die Bauausführung befinden sich unter dem Link:

"https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter/"

2.7 Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

## 3 Baustellenverkehr

3.1 Für die Bauzeit sowie für den späteren Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie sind die im Verkehrsgutachten Stadtreinigung Hamburg Zentrum für Ressourcen und Energie ZRE, Abschlussbericht, VTT-Planungsbüro, Fortschreibung 3.3 vom 12.04.2022 empfohlenen Anpassungen an den Lichtsignalanlagen im Umfeld des Vorhabenstandortes in Abstimmung mit der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) umzusetzen.

### Hinweise

 Alle erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf Regelung des Straßenverkehrs, das Einrichten und Absichern von Baustellen, sowie Abwicklung der Belieferung der Baustelleneinrichtungsflächen etc., sind zeitgerecht vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des PK 25 (pk25verkehr@polizei.hamburg.de, Tel. abzustimmen und durch diese anordnen zu lassen.

- Alle erforderlichen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die signalgeregelten Knoten
  - Schnackenburgallee/Ottensener Straße
  - Schnackenburgallee /Zufahrt ZRE

sind mit der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg VD 52 (vd52@polizei.hamburg.de, Tel.: abzustimmen.

#### Die Maßnahmen

- Schnackenburgallee/AS Volkspark Rampe West
- Schnackenburgallee/AS Volkspark Rampe Ost

sind mit der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg VD 51 (vd51@polizei.hamburg.de, Tel.: abzustimmen sowie ggf. anordnen zu lassen.

 Die Baustellenverkehre sind mit der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Koordinierungsstelle für Maßnahmen an Hauptverkehrs- und Bundesfernstraßen (KOST) sowie mit der Autobahn GmbH, Projektkoordination/ -kommunikation A7 abzustimmen.

## 4 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

Zuständige Dienststelle für Baulärm und Erschütterungen:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amt für Bauordnung und Hochbau

Abteilung Bautechnik, Baustatik und Gebäudetechnik

Referat Prüfstelle für Gebäudetechnik, Sicherheits- und Umweltbelange auf Baustellen

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

- 4.1 Die Staubbelastung ist während der Bauphase insbesondere durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.
  - Sofern die witterungsbedingte Feuchte des Bodens nicht ausreicht, ist die Staubentwicklung durch Feuchthaltung des Bodens zu mindern.
  - Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial sind zum Schutz vor Verwehung geeignet abzudecken bzw. zu befeuchten.

- Es ist eine ausreichende Materialfeuchte sowie eine staubarme Handhabung des Materials (z. B. Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagvorgängen) sicherzustellen.
- Bei Bedarf sind Fahrzeuge und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen regelmäßig zu reinigen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehrmaschine zu reinigen.
- 4.2 Vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahmen sind folgende Maßnahmen a) bis e) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Maßnahme f) ist in Abstimmung mit den Betroffenen während der Baumaßnahme umzusetzen. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
  - Als Betroffene gelten die Stadtreinigung Hamburg a.ö.R., Abteilung Region Nordwest, Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, die Nutzer des Gebäudes Ottenser Straße 131, 22525 Hamburg sowie die Nutzer des Gebäudes Ottenser Straße 150, 22525 Hamburg.
  - a) Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb.
  - b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen.
  - c) Umsetzung zusätzlicher baubetrieblicher Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (z. B. Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle)
  - d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben.
  - e) Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude.
  - f) Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen so-wie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude.
- 4.3 Die maximale Betriebsdauer der Vibrationswalze während des Bunkerneubaus beträgt 2 h/Tag.

4.4 Während des Bunkerneubaus ist eine längere tägliche Betriebsdauer der Vibrationswalze als nach Ziffer 4.3 zulässig, wenn vor Beginn der erschütterungsintensiven Arbeiten messtechnisch eine längere zulässige Betriebsdauer als in der Erschütterungsprognose für vorzeitige Baumaßnahmen (Antrag 2), Notiz Nr. M144276/10, Müller-BBM GmbH, 20.07.2022 prognostiziert nachgewiesen wird. Die tägliche Einsatzzeit der Vibrationswalze ist dabei auf die Dauer beschränkt, bei der die Anhaltswerte der Stufe III der DIN 4150-2 an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Als Nachweis sind in einem Testbetrieb der Vibrationswalze die am Immissionsort 5.2 (Bürogebäude Stadtreinigung Hamburg, Abteilung Region Nordwest, Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg) tatsächlich auftretenden Erschütterungsimmissionen zu messen und nach DIN 4150-2 bezüglich der Wirkungen auf Menschen in Gebäuden zu beurteilen.

Der Nachweis ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

4.5 Durch Umsetzung von zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ggf. eine längere tägliche Betriebsdauer der Vibrationswalze als nach den Ziffern 4.3 und 4.4 zugelassen werden.

# 5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

- 5.1 Es ist während der Bauphase sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in mobilen Tankstellen, Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdende Stoffe wie Kraftstoff, Hydrauliköl, Schmieröl oder Kühlflüssigkeit nicht zu besorgen ist. Daher ist der Umgang mit solchen Stoffen wie z.B. Betankungen nur auf geeigneten Flächen vorzunehmen. Die eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sind zudem regelmäßig durch das Betriebspersonal auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- 5.2 Es sind ausschließlich biologisch gut abbaubare Hydrauliköle (Siegel "Der Blaue Engel", DE UZ 178) für die zum Einsatz kommenden Geräte zu verwenden.

5.3 Zur Aufnahme von Stoffen im Leckagefall sind auf der Baustelle geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischenzulagern.

# 6 Naturschutz und Landschaftspflege

Zuständige Dienststelle für den Baumschutz: Bezirksamt Altona Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt WBZ 4 - Naturschutz Jessenstraße 1-3 22767 Hamburg

Zuständige Dienstelle für den Arten- und Biotopschutz: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Naturschutz und Grünplanung Abteilung Naturschutz (N3) Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

## 6.1 Schutz von Gehölzen

Gemäß Baumschutzverordnung<sup>4</sup> dürfen geschützte Bäume und Hecken (Wurzeln, Stamm und Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden. Während der gesamten Bauzeit ist der verbleibende geschützte Baumbestand auf dem Grundstück in seinem Wurzelbereich (Kronentraufbereich plus 1,50 m nach allen Seiten) gemäß DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - durch einen fest installierten, mindestens 2,00 m hohen Baumschutzzaun zu schützen.

- 6.2 Der Baumschutzzaun ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.
- 6.3 Die geschaffenen Baumschutzzonen gelten als Tabuzonen für jegliche Arbeiten / Eingriffe in die Wurzelbereiche. Dies gilt neben dem Gebäudebau auch für alle Abrissarbeiten, die Arbeits- und Lagerflächen inkl. Kran, Wegebauten, Leitungstrassen, Feuerwehrstellflächen, Plätze/Terrassen und sonstige Neben- und Außenanlagen.
- 6.4 Im Wurzelbereich geschützter Bäume und Hecken dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenbefestigungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 (HmbBL I 791-i), letzte berücksichtigte Änderung: § 5 neu gefasst durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBI. S. 350, 369)

- 6.5 Im Wurzelbereich geschützter Bäume dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.
- 6.6 Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Vertragsbedingungen und den Leistungsverzeichnissen für alle am Bau beteiligten Gewerke festzuschreiben und anderen Subunternehmen weiterzuleiten.
- 6.7 Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase sind für Außenbeleuchtungen Leuchtmittel mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3.000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 540 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden. Dies ist ggf. durch UV- oder Infrarotfilter sicherzustellen. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Gehölze und Biotope, ist abzuschirmen.
- 6.8 Außerhalb der Tätigkeitszeiten auf der Baustelle und den Baustelleneinrichtungsflächen ist die dort vorhandene Beleuchtung abzuschalten. Gegebenenfalls notwendige Sicherheitsbeleuchtung (zum Schutz von Material und der Baustelle selbst) soll durch Einsatz von Bewegungsmeldern geregelt werden.
- 6.9 Um eine Ansiedlung des nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sowie nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotene Tötungen zu vermeiden, darf durch Mahd o.ä. Maßnahmen verhindert werden, dass bis zum Beginn der Bauarbeiten Nahrungspflanzenbestände des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen und Weidenröschen, die im Eingriffsbereich vorkommen) aufwachsen können.
  - Hierfür sind die Flächen ab Beginn der Vegetationszeit bis zum Beginn einer baulichen Nutzung regelmäßig zu mähen oder die einzelnen Pflanzen zu entnehmen. Da die Falter ab Mitte Mai mit der Eiablage beginnen, ist sicherzustellen, dass ab diesem Zeitpunkt keinerlei Wirtspflanzen mehr auf dem Baufeld vorzufinden sind. Eingriffe in den Boden sind weitestgehend zu vermeiden. Eingriffe im Randbereich des Vorhabens bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle (BUKEA/ N3). Die ergriffenen Maßnahmen sind gegenüber der BUKEA/ N3 durch Protokollierung der Mahd/ Entnahme bis spätestens zum Baubeginn im entsprechenden Bauabschnitt nachzuweisen. Die Protokollierung beinhaltet Zeiten, Art und Flächen der Mahd/ Entnahme.
- 6.10 Es ist eine ausreichende Wasserversorgung des geschützten Röhrichtbiotops im Regenrückhaltebeckens Volksparkstraße/Ottenser Straße (V016) zu gewährleisten und gleichzeitig ein dauerhafter Einstau der Fläche zu verhindern.

- 6.11 Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche regelmäßig den Zustand des Röhrichts während der Bauphase kontrolliert und dokumentiert sowie die fachgerechte Umsetzung der in der Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG Im Rahmen der Entwicklung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg Bahrenfeld, Planula Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, 13.01.2022 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des geschützten Biotops überwacht. Sofern durch die UBB festgestellt wird, dass eine Anpassung des Wasserregimes stattfinden muss, ist dies zwischen Vorhabenträger, der Hamburger Stadtentwässerung und der BUKEA/ N3 abzustimmen.
- 6.12 Nach Abschluss der Errichtung des ZRE ist ein zusätzliches Monitoring des Röhrichts (Artenzusammensetzung (z. B. Auftreten von Trockenheitszeigern), Qualität der Ausprägung) in der Vegetationsperiode durchzuführen. Aus dem Monitoring resultierende Anpassungsnotwendigkeiten und ihre Umsetzung sind mit der BUKEA/ N3 sowie der Hamburger Stadtentwässerung abzustimmen.

#### Hinweis

Für das Monitoring wird eine vorherige Abstimmung mit der Hamburger Stadtentwässerung zur Koordination der Überwachungsmaßnahmen am Biotop empfohlen.

## 7 Bodenschutz

Zuständige Dienstelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten Abteilung Bodenschutz und Altlasten Referat Boden-Grundwasser, Flächenrecycling Gewerbe (A 22) Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

7.1 Die mit den Arbeiten beauftragte Firma ist in entsprechender Anwendung der DIN 4021, Baugrund; Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben, Ziff. 6.3.1.5 und 9.2.9 zur Einhaltung folgender Bestimmungen zu verpflichten:

Alle Grundwasserhemmer und Grundwassernichtleiter, die Grundwasserstockwerke trennen, sind in ihrer Wirkung wiederherzustellen. Dies kann mit Ton, Bentonit-Granulat, Bentonit-Zement-Gemischen oder Bentonit-Schwerspat-Gemischen geschehen.

#### Hinweise

• Die technischen Anforderungen des Bodenschutzrechts sind auch auf Sondierungsarbeiten anzuwenden (§ 7 Bundes-Bodenschutzgesetz

- (BBodSchG)<sup>5</sup> i. V. m. § 3 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)<sup>6</sup>).
- Werden keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen und es kommt infolgedessen zu einem Schaden durch das Eindringen von Schadstoffen in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser, können hierdurch Haftungspflichten ausgelöst werden.
- Weiterführende Informationen zu Anforderungen an die Kampfmittelsondierung können dem "Merkblatt Nr. 11 Abdichtung von hydraulisch wirksamen Trennschichten bei Erkundungsbohrungen und Bohrungen zur Kampfmittelsondierung", abrufbar unter <a href="http://www.hamburg.de/merkblaetter-boden-grundwasser/">http://www.hamburg.de/merkblaetter-boden-grundwasser/</a> entnommen werden.
- 7.2 Für die Herstellung der Bohrpfahlwände sind nachweislich Chromat-arme Zemente zu verwenden. Darüber hinaus finden die für Trink- und Rohwasser geltenden Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe gemäß technischer Regel DVGW-Arbeitsblatt W 347 für Bauteile in Trinkwasserschutzzonen Anwendung.
  - Sollte ein Verfahren zu Anwendung kommen, das einen Verbruch der Bohrlöcher durch Einsatz von Stützflüssigkeiten verhindern soll, so ist dieses Verfahren mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Referat Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers W 12, zu erörtern und abzustimmen.
- 7.3 Das Verfahren und die geplanten Baustoffe zur Herstellung der HDI-Säulen, die durch Einbringung einer Suspension auf Zementbasis mit einem Durchmesser von 1,60 m hergestellt werden sollen, sind mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Referat Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers W 12, vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen.
- 7.4 Für die notwendigen Pfahlgründungen bzw. Tiefgründungen mit VB-Pfählen ist ein Verfahren zu wählen, das eine Verschleppung von Schadstoffen und das Entstehen von Wegigkeiten in durchörterten hydraulisch wirksamen Trennschichten verhindert. Daher ist die Verwendung von vollflächigen 60°-Spitzen bei Vollverdrängungs-Bohr- oder Rammpfähle obligatorisch.
  - Wird ein anderes Pfahlsystem gewählt, ist dieses Gründungsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, Referat A 22,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist

# abzustimmen (Ansprechpartner:

- 7.5 Das genaue Gründungsverfahren ist der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, Referat A 22 rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Bei der Verwertung von Aushubmaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften (Humusgehalt, Schadstofffreiheit, Struktur) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zum Auf- oder Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten geeignet ist, sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu beachten (siehe auch Hinweise im Internet unter <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe 110902 9be.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe 110902 9be.pdf</a>).
- 7.7 Eine punktuelle Versickerung des Oberflächenwassers auf der Grundstücksfläche über Versickerungsanlagen durch die mit Schadstoffen belastete Auffüllung ist nicht zulässig.
- 7.8 Sollten während der Baugrunderkundung oder Baumaßnahme Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), ist das Bezirksamt Altona, Technischer Umweltschutz (umweltschutz@altona.hamburg.de) zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Tel.: +49 40 428 40-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz)<sup>7</sup>.

## 8 Ausgangszustandsbericht

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

- 8.1 Die Grundwassermessstelle 3 ist außerhalb des Bereichs einer möglichen Verbreiterung der Zufahrtstraße zum ZRE zu errichten (z. B. Verlegung um einige Meter in Richtung Westen).
- 8.2 In den Untersuchungsumfang des Ausgangszustandsberichts ist die Erstellung von GC-Chromatogrammen für Mineralölkohlenwasserstoffe aufzunehmen. Dies betrifft die relevant gefährlichen Stoffe Transformatorenöl und Heizöl / Diesel.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (HmbGVBI. 2001, 27), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 503, 525)

8.3 In den Untersuchungsumfang des Ausgangszustandsberichts ist für den relevant gefährlichen Stoff Natronlauge der pH-Wert aufzunehmen.

## Hinweise

- Die Grundwassermessstellen sollten im Hinblick auf die spätere wiederkehrende Überwachung des Grundwassers als 4"-Messstellen ausgebaut werden.
- Die Merkblätter zur Qualitätssicherung beim Brunnen und Messstellenbau sind zu beachten, insbesondere das Merkblatt 3: https://www.hamburg.de/merkblaetter-boden-grundwasser/
- Die Merkblätter zur Qualitätssicherung Nr. 2, 3, 6 und 7 sind veraltet und werden zurzeit überarbeitet und aktualisiert. Bis zum Erscheinen der neuen Merkblätter können die bisherigen Merkblätter zur Orientierung herangezogen werden.
- Sofern Stauer durchteuft werden, sind in Hamburg nur Bohrfirmen mit Zertifizierung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W-120 zugelassen.
- Die Bohrungen müssen zwei Wochen vor Bohrbeginn beim Geologischen Landesamt (GLA) angezeigt werden. Dem GLA sind anschließend die Bohrungsdaten zuzusenden.
   Für die Anzeige der Bohrungen ist die Internetanwendung <a href="https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/">https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/</a> zu nutzen.
- Nach Fertigstellung der Grundwassermessstellen sind die Ausbau- und Einmessunterlagen für die Aufnahme der Daten in unsere Grundwasserdatenbank zudem an die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Referat Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers W 12

zu senden.

### 9 Abfall

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

9.1 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Abfälle vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu

- beseitigen. Dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)<sup>8</sup> und des nachgeordneten Regelwerkes zu beachten.
- 9.2 Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln" zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <a href="https://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/">https://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/</a> zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

#### Hinweise

- Aufgrund der Lage des Vorhabenstandorts im geplanten Trinkwasserschutzgebiet Stellingen-Süd ist der eingeschränkte offene Einbau von Bodenmaterial in technischen Bauwerken nur bei Unterschreitung der Zuordnungswerte Z 1.1 zulässig (vgl. Nr. I.4.3.3.1 der LAGA Mitteilung 20).
- Der Einbau von Boden der Einbauklasse Z 2 ist nur in den wasserundurchlässigen Bauweisen des Straßenbaus möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass es während der Bauarbeiten vor dem Aufbringen der wasserundurchlässigen Deckschicht nicht zur Auslaugung oder Auswaschung von Schadstoffen aus dem Abfall kommt, soweit diese nicht aufgrund kurzfristiger, baubedingter Zwischenzustände unvermeidbar ist (vgl. Nr. I.4.3.3.2 der LAGA Mitteilung 20)
- Informationen zur Entsorgung von Bodenaushub, Bau- und Abbruchabfällen sind unter <a href="https://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/">https://www.hamburg.de/bau-und-abbruchabfaelle/</a> zu finden.
- 9.3 Die Mengen der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind unter Angabe von Abfallschlüsselnummer, Abfallbezeichnung, Abfallherkunft und Abfallverbleib in t/a tabellarisch darzustellen. Die Zusammenfassung der Abfalldaten während der Bauphase ist der zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- 9.4 Die Dokumentation gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)<sup>9</sup> ist vor Beginn der Bauphase zu erstellen, während der Bauphase fortzuführen und auf Verlangen der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist

9.5 Die am Standort anfallenden Abfälle sind unter der Erzeugernummer BERZ016390 zu entsorgen.

# III Begründung

# 1 Antragsgegenstand

Die ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, hat am 28. Mai 2021, vervollständigt am 13. Dezember 2021, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231, beantragt. Zeitgleich wurde für einen Teil der Maßnahmen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG beantragt. Dieser Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde zunächst am 21.02.2022 ergänzt. Für einen kleineren Teil der Maßnahmen wurde am 23.03.2022 ein erneuter Antrag nach § 8a BlmSchG gestellt. Dieser wurde von der BUKEA am 17.05.2022 positiv beschieden (Gz. I12-BA37404-70/2021-1). Am 15.06.2022 (Posteingang 17.06.2022) wurde ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG gestellt. Dieser Antrag wurde durch eine neue Fassung mit geändertem Antragsumfang am 28.06.2022 ersetzt. Die Anträge nach § 8a BlmSchG vom 28.05.2021, 21.02.2022 und 15.06.2022 werden vollständig durch die Anträge vom 23.03.2022 und 28.06.2022 ersetzt. Der Antrag vom 28.06.2022, zuletzt ergänzt am 22.07.2022, betrifft die Zulassung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Sanierung Bestandsbunker (U1UEB)
  - o Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten
- Sanierung Funktionsgebäude (U1USD)
  - Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten
- Sockelgebäude (M1UHA, M2UHA) Aushub UG (- 4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten und Baugrubensicherung
- Neubau Bunkerrückwand mit angrenzenden Treppenhäusern (U1UEB, U2UEB, M4UHA) – Aushub und Gründung

- Erdarbeiten, Baugrubensicherung und Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen
- Neubaubunker (U1UEB) Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -12,0 m BN bis 0,00 m BN)
  - Erdarbeiten, Herstellung von Schlitzwänden, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten sowie Rückverankerung
- Kesselhaus (M1UHA) Gründung Tragkonstruktion
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten, Baugrubensicherung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen
- Fernwärmeübergabestation (M1UMA, M3UHA) Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -18,50 m BN bis 0,00 m BN)
  - Erdarbeiten, Herstellung von Schlitz- und Bohrpfahlwänden sowie Rückverankerung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten
- Wasserzentrum und Betriebsgebäude (M1UHQ) Aushub (Ebene -5,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten und Baugrubensicherung
- Verwaltungsgebäude (U1UYC) Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung
- Hausmüllaufbereitung (S1UEE) Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung
- Begleitende Untersuchungen
  - Bodensondierungen und Errichtung der Grundwassermessstellen gemäß Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht, Pumpversuch

# 2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

# 2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben "Zentrum für Ressourcen und Energie" umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage (Hauptanlage) mit Nebeneinrichtungen und einer Gesamtdurchsatzkapazität von 323.000 Mg pro Jahr. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder

mehr je Stunde, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BlmSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zusätzlich zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage wurden Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BlmSchV beantragt, die eigenständig genehmigungsbedürftig sind. Entsprechend § 1 Absatz 4 der 4. BlmSchV bedarf es lediglich einer gemeinsamen Genehmigung für die Gesamtanlage.

Die beantragte Aufbereitungsanlage für Siedlungsabfälle (Hausmüllaufbereitungsanlage) zur Ausschleusung von Wertstoffen und Vorbereitung des Abfalls vor der Verbrennung hat eine Kapazität von 31,44 Tonnen pro Stunde. Ebenfalls wurde eine Anlage zur Altholzaufbereitung mit einer Kapazität von 17,3 Tonnen pro Stunde beantragt. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BlmSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Daneben wurden die Errichtung und der Betrieb eines Abfallbunkers mit einer Lagerkapazität von 21.700 m³ beantragt. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BlmSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

# 2.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Anlagen nach den Nummern 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV werden als Nebenanlagen nach § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV zur Abfallverbrennungsanlage genehmigt.

## 2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Abfallverbrennungsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1

Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>10</sup> handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

# 3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 28.12.2021 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und in der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der für den 10. Mai 2022 terminierte Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung abgesagt wurde.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der in Abschnitt III Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für Baugrubenwasser in gesonderten Zulassungsverfahren zu beantragen. Nach § 10 Abs. 5 BlmSchG erfolgt eine zeitliche als auch inhaltliche Koordinierung dieser verschiedenen Zulassungsverfahren (s. a. §§ 11 und 11a der 9. BlmSchV sowie § 11 WHG<sup>11</sup>, § 95 Abs. 2 HWaG<sup>12</sup>).

# 4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BlmSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BlmSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

- 1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann,
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Hamburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 29.März 2005, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBI. S. 510. 519)

- die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 4.1 Gegenstand der Zulassung

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Sanierung Bestandsbunker (U1UEB)
  - o Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten
- Sanierung Funktionsgebäude (U1USD)
  - o Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten
- Sockelgebäude (M1UHA, M2UHA) Aushub UG (- 4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten und Baugrubensicherung
- Neubau Bunkerrückwand mit angrenzenden Treppenhäusern (U1UEB, U2UEB, M4UHA) – Aushub und Gründung
  - o Erdarbeiten, Baugrubensicherung und Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen
- Neubaubunker (U1UEB) Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -12,0 m BN bis 0,00 m BN)
  - Erdarbeiten, Herstellung von Schlitzwänden, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten sowie Rückverankerung
- Kesselhaus (M1UHA) Gründung Tragkonstruktion
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten, Baugrubensicherung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen
- Fernwärmeübergabestation (M1UMA, M3UHA) Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -18,50 m BN bis 0,00 m BN)
  - Erdarbeiten, Herstellung von Schlitz- und Bohrpfahlwänden sowie Rückverankerung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten
- Wasserzentrum und Betriebsgebäude (M1UHQ) Aushub (Ebene -5,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - Erdarbeiten und Baugrubensicherung
- Verwaltungsgebäude (U1UYC) Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)
  - o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung
- Hausmüllaufbereitung (S1UEE) Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)

- o Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung
- Begleitende Untersuchungen
  - Bodensondierungen und Errichtung der Grundwassermessstellen gemäß Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BlmSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

Die ebenfalls beantragten Pumpversuche zur Ermittlung der anfallenden Baugrubenwassermenge werden nicht zugelassen, da sie Bestandteil des parallelen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG für die Entnahme von Baugrubenwasser sind.

Im Genehmigungsantrag ist für die Teilleistung "Abbruch von Fundamenten" bei den Bauleistungen "Kesselhaus", "Verwaltungsgebäude" und "Hausmüllaufbereitung" angegeben, dass diese Maßnahmen schon von der ersten Zulassung des vorzeitigen Beginns (Gz. I12-BA37404-70/2021-1 vom 17.05.2022) umfasst seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. In dem Bescheid vom 17.05.2022 wurde der Abbruch von Fundamenten lediglich im Bereich der Baugruben der Fernwärmeübergabestation und des Neubaubunkers zugelassen. Die Teilleistungen wurden daher in den Genehmigungsumfang dieser Zulassung aufgenommen.

### 4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Generell gibt es standardisierte bautechnische Verfahren für den Abbruch und Rückbau von baulichen Anlagen. Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden und die Gründungen können rückgebaut werden. Insgesamt werden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen keine irreversiblen Schäden verursacht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden

könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde Die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen liegen in einem Umfang vor, der - unter Berücksichtigung der vom Antrag nach § 8a BImSchG umfassten Maßnahmen - eine hinreichende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ermöglicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen zur Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

# 4.3.2 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungsnahmen der nach § 10 Abs. 5 BlmSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen bezüglich der mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

# 4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 18.10.2017 wurde auf Antrag der Fa. ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (damals noch unter der Firmierung Stadtreinigung Hamburg A.ö.R) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 15.03.2018 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritten und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung der Anlage wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns Baumaßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

# 4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 05.01.2022 bis zum 04.02.2022 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse liegt die Zulassung insoweit, als die Abfallverbrennungsanlage einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz des überalterten, kohlegefeuerten Heizkraftwerks (HKW) Wedel bei der öffentlichen Wärmeversorgung leisten soll. Mit der Erzeugung von Wärme aus der Verbrennung von Abfällen stellt das ZRE einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar und leistet auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung des Ersatzes des HKW Wedel mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit ersten Baumaßnahmen beginnen bzw. diese fortsetzen zu können, um den Inbetriebnahme-Termin und die vertraglichen Energielieferpflichten nachkommen zu können.

# 4.3.6 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 21.02.2022 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abfallverbrennungsanlage nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wieder herzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

# 4.4 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

# 5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

# 5.1 Immissionsschutz

Erschütterungen (Abschnitt II Nr. 4.2 bis 4.5)

Mit den für die Errichtung der Fernwärmeübergabestation und den Neubaubunker zugelassenen Baumaßnahmen ist der Einsatz einer Vibrationswalze verbunden. Hinsichtlich der in der Erschütterungsprognose für vorzeitige Baumaßnahmen (Antrag 2), Notiz Nr. M144276/10, Müller-BBM GmbH, 20.07.2022 prognostizierten Erschütterungen und deren Auswirkungen auf Menschen in Gebäuden ist festzustellen, dass es zu Immissionen kommen kann, die weitere Maßnahmen erfordern. Dies betrifft während des Bunkerneubaus die Immissionsorte 5.1 (Pförtnergebäude der Stadtreinigung Hamburg, Abteilung Region Nordwest, Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg), 5.2 (Bürogebäude der Stadtreinigung Hamburg, Abteilung Region Nordwest, Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg) sowie 8 (Bürogebäude in der Ottensener Straße 150, 22525 Hamburg) und während der Errichtung der Fernwärmeübergabestation die Immissionsorte 5.2, 7 (Bürogebäude in der Ottensener Straße 150, 22525 Hamburg) und 8. Die Bewertung der Auswirkungen der Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden erfolgt anhand der DIN 4150-2.

An den Immissionsorten 5.1, 7 und 8 werden bei einer täglichen Betriebsdauer von weniger als 13 h Erschütterungsimmissionen zwischen den Stufen I und II der DIN 4150-2 prognostiziert. Bei Umsetzung der in Abschnitt II Nr. 4.2 festgelegten Maßnahmen zur Reduzierung der psychischen Belästigung der Betroffenen liegen entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 06.03.2018 in der Regel keine erheblichen Belästigungen vor.

Für den Einsatz der Vibrationswalze beim Bunkerneubau werden bei einer Betriebsdauer von 2 h am Immissionsort 5.2 Erschütterungsimmissionen oberhalb der Stufe III nach DIN 4150-2 prognostiziert. Da damit eine

unzulässige erhebliche Belästigung vorliegt, ist die maximale tägliche Betriebszeit der Vibrationswalze auf 2 h zu begrenzen.

Da der Prognose worst-case-Annahmen zu Grunde liegen, können die tatsächlichen Erschütterungsimmissionen von den prognostizierten Einwirkungen abweichen. Daher ermöglichen Abschnitt II Nr. 4.4 und 4.5 die Zulassung längerer täglicher Betriebszeiten der Vibrationswalze, wenn durch Messungen und ggf. daraus abgeleiteten weitergehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine erheblichen Belästigungen auftreten.

#### 5.2 Naturschutz

Beleuchtung (Abschnitt II Nr. 6.7 und 6.8):

Zur Vermeidung erheblicher Störungen geschützter Tierarten durch künstliche Lichtquellen im Sinne des § 44 BNatSchG, sind diese insbesondere fledermaus-, vogel- und insektenfreundlich zu gestalten.

Nachtkerzenschwärmer (Abschnitt II Nr. 6.9):

Selbst wenn in der Faunistische Bestandserfassung, Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung in Hamburg-Bahrenfeld, Errichtung eines Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) (Lutz, 2021) davon ausgegangen wird, dass im Eingriffsbereich aufgrund fehlender Futterpflanzen keine Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) vorkommen, wurden in der Biotopkartierung der Freiflächen der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stellinger Moor (Kurz, 2021) Bestände von Nachtkerzen und Weidenröschen, wenn auch nur in geringer Abundanz, vorgefunden. Vorsorglich ist demnach von einem potenziellen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auszugehen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen, der Entfernung der Futterpflanzen (Weidenröschen und Nachtkerze) des Nachtkerzenschwärmers, wird verhindert, dass Tiere oder deren Entwicklungsformen getötet werden. Die Tiere haben die Möglichkeit nach der Verpuppung aus dem Boden zu schlüpfen. Da im Eingriffsbereich nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme keine Futterpflanzen mehr vorhanden sind, ist die Fläche für die Falter unattraktiv geworden und sie suchen sich neue Nahrungsflächen im Umfeld. Aufgrund der Anforderungen an den Durchführungszeitraum der Vermeidungsmaßnahmen wurden die Maßnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens zwischen der Naturschutzbehörde (BUKEA/ N3) und der Antragstellerin abgestimmt.

Röhrichtbiotop (Abschnitt II Nr. 6.10 bis 6.12):

Der Schutz des nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Teil des Regenrückhaltebeckens Volksparkstraße/Ottenser Straße (V016), einem Röhrichtbestand, ist sicherzustellen. Dort befindet sich eine auch zukünftig vom ZRE genutzte Einleitungsstelle für Niederschlagswasser. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotops durch die

vorgesehenen Änderungen der eingeleiteten Wassermengen sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase des ZRE ist zu vermeiden.

### 5.3 Bodenschutz

Der Anlagenstandort liegt im zentralen Bereich der gemäß BBodSchG als Altlast eingestuften Fläche Nr. 6038-015/02.

Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stellinger Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigem Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bauschuttreste angetroffen.

Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator liegt aufgrund von aktuellen Untergrundaufschlüssen der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im gleichen Bereich ist auch eine Unterfläche aus dem Bodenzustandsverzeichnis mit der Nr. 6038-015/01 aktenkundig. Der Altlastverdacht zu dieser Fläche stammte aus der vor 1966 ansässigen Pyrotechnischen Fabrik Berckholtz. Der Altlastverdacht wurde aufgehoben, da keine für diesen Betrieb typischen Stoffe im Boden gefunden wurden.

Das Anlagengrundstück liegt im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsbrunnen für das Wasserwerk Stellingen und im geplanten, zukünftigen Wasserschutzgebiet Stellingen-Süd. Da keine grundwasserschützenden Deckschichten in diesem Bereich ausgebildet sind, ist der Grundwasserleiter besonders schützenswert und der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen unbedingt zu vermeiden. Daher sind die in Abschnitt II Nr. 7 enthaltenen Auflagen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

# 5.4 Ausgangszustandsbericht

Die Grundwassermessstelle (GWMS) 3 soll im nordwestlichen Bereich des Anlagengrundstücks im Bereich der dort geplanten PKW-Stellplatzflächen und Grünfläche errichtet werden. Allerdings sind die Nutzung und Gestaltung dieses Grundstücksbereichs noch nicht final entschieden. Ggf. soll in diesem Bereich die Fahrbahn der angrenzenden Zufahrtsstraße erweitert werden, um die verkehrlichen Anforderungen des auf dem Nachbargrundstück geplanten Projekts "Betriebshof Stellinger Moor" zu berücksichtigen. Dies wurde in einer Besprechung am 01.12.2021 mit Vertretern der ZRE, Stadtreinigung Hamburg, Hamburg Wasser, Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein, Verkehrsbehörde (BVM, VE 3) und der Genehmigungsbehörde (BUKEA, I 12)

vereinbart. Daher ist die GWMS 3 um einige Meter zu verlegen und außerhalb des möglichen Erweiterungsbereichs der Straße zu errichten.

Die Erweiterung des Parameterumfangs für den Ausgangszustandsbericht entsprechend Abschnitt II Nr. 8.2 und 8.3 ist für eine umfassende Beschreibung des Ausgangszustands von Boden und Grundwasser erforderlich.

# 6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>13</sup> kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 27. Aufl., § 80a Rn 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat am 28.06.2022 (eingegangen am 28.06.2022) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1325) geändert worden ist

Die Maßnahmen umfassen Erdarbeiten und Baugrubensicherungen /-verbau für die Gebäude Sockelgebäude, Neubaubunker, Kesselhaus, Fernwärmeübergabestation Wasserzentrum /Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude und Hausmüllaufbereitung sowie zwei Treppenhäuser. Bei den Gebäuden Neubaubunker, Kesselhaus und Fernwärmeübergabestation sowie den Treppenhäusern ist zudem die Herstellung der Gründungen beantragt. Weiterhin sind die Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten für die Sanierungen des Bestandsbunkers und des Funktionsgebäudes umfasst. Auch Bodensondierungen und die Errichtung von Grundwassermessstellen für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts sind Antragsgegenstand.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

# Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Nr. 4.3.5). Das besondere öffentliche Interesse zum vorzeitigen Beginn ist hier, dass die Abfallverbrennungsanlage für den Ersatz des kohlebefeuerten HKW Wedel und damit für die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg von entscheidender Bedeutung ist (siehe dazu im Einzelnen unten "Abwägung der Genehmigungsbehörde").

## Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das überwiegende Interesse der Antragstellerin aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie am Standort Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg – geht von einer voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage im Dezember 2025 aus. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Hierfür ist es erforderlich, dass mit bauvorbereitenden Maßnahmen und Teilerrichtungsmaßnahmen begonnen werden kann bzw. diese fortgesetzt werden können, damit keine Verzögerungen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es schon bei den bauvorbereitenden Maßnahmen und den Teilerrichtungsmaßnahmen zu Verzögerungen kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG ersichtlich (s. Abschnitt III, Nummer 4.3.5).

## Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere

Staubemissionen, Baulärm und Erschütterungen) beziehen. Zudem wird das Schutzgut Boden berührt.

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. Des Weiteren sind Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass keine erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen während der Baumaßnahme auftreten. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde der Bericht Nr. M144276/11 zur Baulärmprognose für vorzeitige Baumaßnahmen (Antrag 2), Müller-BBM GmbH, 20.07.2022, welcher den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)<sup>14</sup> an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Von nachteiligen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen durch die Baumaßnahme ist daher nicht auszugehen.

Das Baufeld des hier zu betrachtenden § 4 BlmSchG Antrages liegt im zentralen Bereich der gemäß BBodSchG als Altlast eingestuften Fläche 6038-015/02. Die Flächen des Vorhabenstandorts sind aufgrund der anthropogenen Einflussnahme durch die intensive industrielle Nutzung hinsichtlich Schadstoffbelastungen und Ertragsfunktion nicht empfindlich. Die zu schützende Bodenfunktion hat in diesem Fall eher eine untergeordnete Funktion. Es liegt allerdings eine mäßige bis hohe Wasserdurchlässigkeit vor (siehe S. 102 UVP-Bericht) und der Vorhabenstandort befindet sich im geplanten Wasserschutzgebiet Stellingen Süd. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche dem Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Auswirkungen dienen. Ein begründeter Nachteil bei den Schutzgütern Boden und Grundwasser, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

# Abwägung durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wären der Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts bei Ausschöpfung des Rechtswegs im Hauptsacheverfahren voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern würde.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970).

Damit würde der Beitrag der Anlage zur Erreichung des Klimaschutzziels der Stadt Hamburg erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren eintreten. Das mehr als 50 Jahre alte kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel, welches zum Teil durch die Abfallverbrennungsanlage des ZRE ersetzt werden soll, müsste entsprechend weiter betrieben und aufwendig instandgehalten bzw. ertüchtigt werden, was nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können. Es liegt auch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kein Hinweis dafür vor, dass Interessen eines belastenden Dritten nicht berücksichtigt wurden. Tatsächlich sind keine Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben erhoben worden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung vorliegen. In der Abwägung überwiegen die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

# IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung<sup>15</sup> gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBI. 1995, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBI. S. 894, 895, ber. 2022, S. 48)

nach Abschluss der hier zugelassenen bauvorbereitenden Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

# V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhang:

Anhang 1: Bautechnischer Prüfbericht Nr. 1 vom 28.07.2022, Prüfnummer S 2457,

Anhang 2: Aufstellung der Anträgsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen

Anlage:

Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten



# G + S Planungsgesellschaft mbH Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen



Stresemannstraße 29 • 22769 Hamburg • Tel. 040 / 548067-40 • Fax 040 / 548067-55 • info@gus-ing.de • www.gus-ing.de

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

ABH 3 - Prüfstelle für Baustatik

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

28.07.2022

Prüfnummer:

Bearbeiter:

Durchwahl:

E-Mail:

S 2457

. Ausfertigung

# Bautechnischer Prüfbericht Nr. 1

zum Baugenehmigungsverfahren

Der Prüfbericht ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten.

Prüfnummer: 2457

Genehmigungsbehörde:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Geschäftszeichen: 112-70/2021

Grundstück, Straße: Schnackenburgallee 100 Bauliche Anlage: **Errichtung und Betrieb** 

Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE)

Bauherr: ZRE GmbH

> Zentrum für Ressourcen und Energie Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

Tel.:

E-Mail:

Entwurfsverfasser: Leitung Entwurfsarbeiten gem. §64 Abs. 1 HBauO:

Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

Tel.:

E-Mail:

Aufsteller der bautechn. Nachweise: KMT Planungsgesellschaft mbH, Architekten + Ingenieure

Erdkampsweg 49, 22335 Hamburg

Tel.:

E-Mail:

Verteiler: Prüfstelle für Baustatik

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Bauherr



Prüfnummer: S 2457 - 2 - Prüfbericht Nr. 1

Datum: 28.07.2022

# Beschreibung der Konstruktion:

Gegenstand ist die Errichtung der Gebäude für die Anlagen des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) am Standort Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg.

Die Gesamtanlage ZRE besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Hausmüllaufbereitung
- Heizkraftwerk für einen Hochkalorik (HK)-Brennstoff, bestehend aus dem HK-Kessel zur Dampferzeugung und der HK-Abgasreinigung (HK-AGR)
- Heizkraftwerk für einen Niederkalorik (NK)-Brennstoff, bestehend aus dem NK-Kessel zur Dampferzeugung und der NK-Abgasreinigung (NK-AGR)
- Wasser/Dampf-Kreislauf, bestehend aus Dampfturbinen, Luftkondensatoren (Lukos) und der Fernwärmeübergabestation
- Verwaltungsgebäude
- Bunker (Bestand) und Erweiterung des Bunkers
- Umnutzung des vorh. Funktionsgebäudes
- Umnutzung des vorh. Heizwerksgebäudes
- Mittelspannungsgebäude (Bestand)
- 110 kV-Anlage (Bestand)
- Ballenlager
- Lukos

Die Bauvorlagen des vorliegenden Prüfberichts behandeln ausschließlich die Baugrube für die Errichtung der Fernwärmeübergabestation (FWÜS) / Turbinenhalle. Die Baugrube grenzt an die Bestandsbauten Funktionsgebäude, MS-Anlage sowie BHKW.

Für die Herstellung der Untergeschosse ist ein Baugrubenverbau aus Bohrpfahl- und Schlitzwänden mit innenliegender Aussteifung in zwei Lagen vorgesehen. Die Schlitzwände bzw. die Bohrpfahlwand werden über das statische Maß hinaus im Baugrund abgesetzt und binden in die tieferliegenden bindigen Bodenschichten ein, um die Baugrube gegen Wasserzufluss abzuschotten. Die Fassung des zuströmenden Rest- sowie des Regenwassers erfolgt über Brunnen innerhalb der Baugrube.

Baugrube: Abmessungen licht b / I = bis ca. 24,00 x 43,00 m,

Geländeoberkante ca. +21,50 m NHN, Baugrubensohle +5,84 m NHN

Aussteifungslagen auf +17,50 m NHN und +10,30 m NHN

Grundwasserstand: bauzeitlich temporär +17,00 m NHN, Endzustand +18,00 m NHN

Schlitzwand: Dicke 1,00 m,

OK +20,80 bis +18,80 m NHN, UK -12,50 m NHN, umlaufend bis auf Bereich Bestand Funktionsgebäude

Bohrpfahlwand: Pfähle Ø1,20 m, abwechselnd bewehrt / unbewehrt, Überschnitt 27,5 cm,

OK +18,80 m NHN, UK -12,50 m NHN,

ausschließlich im Bereich Bestand Funktionsgebäude

Materialien:

Stahlbeton:

C35/45

Betonstahl:

B500



Prüfnummer: S 2457 - 3 - Prüfbericht Nr. 1

Datum: 28.07.2022

# Bearbeitungsumfang:

Geprüfte Unterlagen und Forderungen, ergänzende Hinweise sowie der geprüfte Abschnitt des Bauvorhabens sind in der Anlage aufgeführt.

## Bescheinigung des Prüfingenieurs:

Der Prüfingenieur bestätigt, dass die in der Anlage aufgeführten Bauvorlagen in sich und insbesondere mit den Bauantragszeichnungen im Wesentlichen übereinstimmen.

Die bauliche Anlage ist im Sinne der Technischen Baubestimmungen standsicher, auch im Brandfall, wenn die grünen Änderungsvermerke beachtet werden und die in der Anlage genannten Forderungen erfüllt sind.

Es wird bescheinigt, dass die in der Anlage aufgeführten geprüften Unterlagen vollständig und richtig sind. Ggf. in der Anlage aufgeführte Nachforderungen sind zu erbringen.

Die bautechnische Prüfung wird fortgesetzt.







Prüfnummer: S 2457

Seite 1 der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1

Datum: 28.07.2022

Prüfung durch:



Bearbeiter: Durchwahl:

E-Mail:

Grundstück:

Bauvorhaben:

Schnackenburgallee 100

Errichtung und Betrieb

Zentrum für Ressourcen und Energie (ZRE)

# Eingereichte Bauvorlagen

als Grundlage für die Ausführung

# Bauantragszeichnungen (1-fach):

gemäß BauVorlVO § 10, 11, mit Sichtvermerk

Anl. -/St 1

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anl. -/St 2

Lageplan

Anl. -/St 3

Entwurfszeichnung Baugrube Turbinenhalle/FWÜS,

Übersichtsplan – Draufsicht und Schnitte

(Zeichnungs-Nr. ohne)

## Geprüfte Bauvorlagen (2-fach):

## Statische Nachweise

Anl. -/St 4

Statische Berechnung Baugrube Fernwärmeübergabestation / Turbinenhalle

(Rev. 01, Seiten 1 bis 349, Anlagen 1 bis 7, 9 und 10)

Anl. -/St 5

Statische Berechnung Leitwände FWÜS / Turbinenhalle

(Rev. 02, Seiten 1 bis 42)

Ausführungspläne

Anl. -/St 6

Verbauplan Turbinenhalle / FWÜS, Draufsicht und Schnitte

(Zeichnungs-Nr. ohne)

Anl. -/St 7 bis 20

Bewehrungspläne Bohrpfahlwand und

Schlitzwandkorb Typ 1 bis 7, 7a und 8 bis 12

(Zeichnungs-Nr. ohne)



Prüfnummer: S 2457 Seite 2 der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1

Datum: 28.07.2022

# Eingesehene Bauvorlagen mit Sichtvermerk (1-fach):

Anl. -/St 21 Baubeschreibung

Anl. -/St 22 Lastenheft Baugrube Turbinenhalle / Fernwärmeübergabestation

(Rev. 03, Seiten 1 bis 20)

Anl. -/St 23 Bauherren-Bestätigung Lastenheft Baugruben

(Mail vom 01.07.2022)

Anl. -/St 24 Baugrundsachverständigen-Bestätigung Lastenheft Baugruben

(Mail vom 29.06.2022)

# Verfahrensvorschriften für die Ausführung

# Baubeginnvorbehalte

(Aufschiebende Bedingungen)

1.1 Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen.

Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen.

(§ 70 Abs. 2 HBauO)

Mit den Bauarbeiten - neben dem BHKW - darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

1.2 Bestätigung der in der Statik getroffenen Lastannahmen zur Gründung des vorhandenen BHKW's durch örtliches Aufmaß oder dergleichen.

Mit den Bauarbeiten für - den Baugrubenaushub - darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

1.3 Vom Bauleiter unterschriebene Protokolle über den Einbau der Pfähle bzw. Schlitzwandlamellen.

(§ 57 Abs. 2 HBauO)

Mit den Bauarbeiten für - den Baugrubenaushub unterhalb +17,00 m NHN und die Baugrubenaussteifung -darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich geneh-

migt worden sind:

1.4 Nachweis der Standsicherheit für - die Baugrubenaussteifung - einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne.

(§ 15 Abs. 1 HBauO)

# G + S Planungsgesellschaft mbH



Prüfnummer: S 2457 Seite 3 der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1

Datum: 28.07.2022

# Baubeginn

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen.

(§ 15 Abs. 1 HBauO)

Die Arbeiten an - der Rohbaukonstruktion - werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüfingenieur für Baustatik, überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüfingenieur mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 HBauO).

Vor Aufnahme der Schweißarbeiten an den Betonstählen ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

Eignungsnachweis für das Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1:2006-12 i.V.m. Anlage A 1.2.3/6 VV TB Hamburg für die Firma, die das Schweißen von Betonstahl ausführt. (§ 56 Abs. 3 HBauO)

#### Verwendbarkeitsnachweise

(zur Aufbewahrung durch den Bauherrn)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und dem Bauherrn zur Gewährleistung seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorIVO auszuhändigen:

## Hinweis:

Im Rahmen der bautechnischen Prüfung werden nur die bauordnungsrechtlich wesentlichen Merkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit, die Standsicherheit im Brandfall bzw. an den Wärmeschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft.

### Bemerkungen für die Bauaufsicht

Zum Bearbeitungszeitpunkt lag uns keine Genehmigung nach § 72 der Hamburger Bauordnung (HBauO) vor. Die Prüfung basiert auf Grundlagen und Informationen des Beteiligungsschreibens der Prüfstelle für Baustatik.

Stimmen das Beteiligungsschreiben der Prüfstelle für Baustatik und die Genehmigung nach § 72 der Hamburger Bauordnung (HBauO) nicht überein, bitten wir Sie uns dies rechtzeitig mitzuteilen.

Eine Baubeginnanzeige liegt noch nicht vor.

Es wird um Zusendung der Baubeginnanzeige gebeten, sobald diese vorliegt.

#### Anhang 2

Aufstellung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen:

- 2. Antrag auf vorzeitigen Beginn vom 28.06.2022 (Posteingang 28.06.2022):
  - Anschreiben inklusive des Antrags auf sofortige Vollziehung (5 Seiten)
  - Verpflichtungserklärung (1 Seite)
- Ergänzung zum Antrag nach § 8a BlmSchG vom 28.06.2022 vom 22.07.2022
  - Anschreiben (2 Seiten)
  - Anhang A Baumaßnahmen und enthaltenen Teilleistungen für die der vorzeitige Beginn beantragt wird (1 Seite)
  - Anhang B Aufschlüsselung der in den vorzeitig durchzuführenden Baumaßnahmen enthaltenen Teilleistungen (1 Seite)
  - Anhang C Bauablauf (schematisch) zur Darstellung der Gleichzeitigkeit und Ermittlung der beurteilungsrelevanten Lastfälle (1 Seite)
  - Anlage 1 Baulärmprognose M144276/11 vom 20.07.2022 (24 Seiten),
  - Anlage 2 Erschütterungsprognose M144276/10 vom 20.07.2022 (23 Seiten)
  - Anlage 3 ZRE 2.0 Bauphasenplan 3. Quartal 2022 (Juli bis September), Stand 12.07.2022; ersetzt die am 28.06.2022 eingereichten Bauphasenpläne Q2 und Q3 (1 Seite)
  - Anlage 4 ZRE 2.0 Bauphasenplan 4. Quartal 2022 (Oktober bis Dezember), Stand 13.07.2022; ersetzt den am 28.06.2022 eingereichten Bauphasenplan Q4 (1 Seite)
- Nachfolgend aufgeführte Antragsunterlagen (Stand 15.06.2022):

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag	1.1	Antrag
			Ausgenommen: Begründung zum Antrag nach § 8a BImSchG inkl. Umfang der Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns (ersetzt durch Antrag vom 28.06.2022)
		1.2	Abschnitt 1.2 Kurzbeschreibung
			Anhang Lage der Immissionsorte
		1.3	Sonstiges
			HH-Hamburg_HRB_95947+Chronologischer Abdruck-20210204114045
			(insgesamt 71 Seiten)

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
2	Lagepläne	2.1	Topografische Karte 1:25 000
			U0+CLD026 - GP - Topografische Karte
			Digitale_Karte_5000_HH_Legende_2014-09-11
		2.2	Grundkarte 1:5 000
			HH_6036_Langenfelde_2018
		2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 10 BauVorlVO HH)
			Flurkarte Flurstück 4231
			Eigentumsnachweis Flurstück 4231
		2.4	Lageplan
			U0UZT21_BLD010_07 Lageplan
		2.5	Bauzeichnungen
			2.5 Bauzeichnungen - Architekturpläne
			U0U_CLC_010_02
			U0U_CLC_011_02
			U0U_CLC_012_02
			U0U_CLC_013_02
			2.5 Bauzeichnungen - U1UEA - Kipphalle
			FG_U1UEA00_CLB001_02 Kipphalle, Gründung
			GR_U1UEA26_CLH001_02 Kipphalle, Ebene +5,00m
			GR_U1UEA38_CLH001_01 Kipphalle, Ebene +16,34m
			SN_U1UEA21_CLH001_01 Kipphalle, Schnitt B-B
			SN_U1UEA21_CLH002_01 Kipphalle, Schnitt C-C
			SN_U1UEA21_CLH004_01 Kipphalle, Schnitt A-A
			2.5 Bauzeichnungen - U1UEB - Bunker
			FG_U1UEB00_CLB003_01 Bunker, Gründung
			GR_U1UEB09_CLH001_02 Bunker, Ebene - 11,98m
			GR_U1UEB17_CLH001_02 Bunker, Ebene - 4,50m
			GR_U1UEB21_CLH001_02 Bunker, Ebene +0,00m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			GR_U1UEB27_CLH001_02 Bunker, Ebene +5,70m
			GR_U1UEB39_CLH_001_03 Bunker, Ebene+17,40m
			GR_U1UEB42_CLH001_02 Bunker, Ebene +20,20m
			GR_U1UEB43_CLH001_01 Bunker, Ebene +21,30m
			GR_U1UEB54_CLH001_01 Bunker, Ebene Binder
			GR_U1UEBxx_CLH001_01 Bunker, Ebene Dachaufsicht
			SN_U1UEB21_CLH053_01 Bunker, Schnitt A-A
			SN_U1UEB21_CLH060_01 Bunker, Schnitt C-C
			SN_U1UEB21_CLH066_01 Bunker, Schnitt B-B
			SN_U1UEB21_CLH067_01 Bunker, Achse W-Y Baugrube
			SN_U1UEB21_CLH068_01 Bunker, Schnitt D-D
			2.5 Bauzeichnungen - U1UYC - Verwaltung
			FG_U1UYC00_CLB001_03 Fundament
			GR_U1UYC19_CLH001_05 Ebene -2,50m
			GR_U1UYC21_CLH001_04 Ebene +0,00m
			GR_U1UYC25_CLH001_04 Ebene +3,74m
			GR_U1UYC29_CLH001_04 Ebene +7,48m
			GR_U1UYCxx_CLH001_04 Dachdraufsicht
			SN_U1UYC21_CLH050_02 Schnitt A-A
			SN_U1UYC21_CLH060_02 Schnitt B-B
			SN_U1UYC21_CLH061_02 Schnitt C-C
			SN_U1UYC21_CLH062_02 Schnitt D-D
			SN_U1UYC21_CLH063_02 Schnitt E-E
			SN_U1UYC21_CLH064_02 Schnitt F-F
			2.5 Bauzeichnungen - S1UEE _Hausmüllaufbereitung
			FG_S1UEE00_CLB001_03 Fundament
			GR_S1UEE21_CLH001_03 Ebene +0,00m
			GR_S1UEE41_CLH001_02 Ebene +19,31m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			GR_S1UEExx_CLH001_02 Dachaufsicht
			SN_S1UEE21_CLH050_02 Schnitt A-A
			SN_S1UEE21_CLH051_02 Schnitt B-B
			SN_S1UEE21_CLH052_02 Schnitt C-C
			SN_S1UEE21_CLH053_02 Schnitt F-F
			SN_S1UEE21_CLH060_02 Schnitt D-D
			SN_S1UEE21_CLH061_02 Schnitt E-E
			2.5 Bauzeichnungen - U1UBA - MS-Anlage
			GR_U1UBA16_CLH001_02 Schaltanlagenkeller
			GR_U1UBA21_CLH001_02 Ebene +0,00m
			GR_U1UBAxx_CLH001_01 Dachaufsicht
			SN_U1UBA21_CLH050_01 Schnitt A-A
			SN_U1UBA21_CLH051_01 Schnitt B-B
			SN_U1UBA21_CLH052_01 Schnitt C-C
			SN_U1UBA21_CLH053_01 Schnitt D-D
			2.5 Bauzeichnungen - M1UMA - Turbinenhalle
			FG_M1UMA21_CLB002_01 Gründung
			GR_M1UMA03_CLH_001_02 Pumpensumpf
			GR_M1UMA07_CLH001_03 Ebene -14,20m
			GR_M1UMA14_CLH001_03 Ebene -7,50m.
			GR_M1UMA21_CLH001_02 Ebene +0,00m
			GR_M1UMA31_CLH001_03 Ebene +9,36m
			GR_M1UMA44_CLH001_02 Ebene +22,46m
			GR_M1UMAXX_CLH001_01 Dachaufsicht
			SN_M1UMA21_CLH050_02 Schnitt A-A
			SN_M1UMA21_CLH051_02 Schnitt B-B
			SN_M1UMA21_CLH052_02 Schnitt C-C
			SN_M1UMA21_CLH053_02 Schnitt D-D
			SN_M1UMA21_CLH054_02 Schnitt E-E
			SN_M1UMA21_CLH055_02 Schnitt F-F
			SN_M1UMA21_CLH056_02 Schnitt G-G
			2.5 Bauzeichnungen - M1UHQ - Abgasreinigungsanlage
			FG_M1UHQ16_CLB001_02 Gründung Ebene - 5,00m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			GR_M1UHQ16_CLH001_03 Wasserzentrum Ebene -5,00m
			GR_M1UHQ19_CLH001_02 Ebene -2,00m
			GR_M1UHQ21_CLH_001_04 Ebene +0,00m
			GR_M1UHQ25_CLH_001_03 Ebene +3,74m
			GR_M1UHQ29_CLH_001_04 Ebene +7,48m
			GR_M1UHQ54_CLH001_03 Ebene +32,71m
			GR_M1UHQxx_CLH001_02 Dachaufsicht
			SN_M1UHQ21_CLH001_02 Schnitt F-F
			SN_M1UHQ21_CLH003_02 Schnitt E-E
			SN_M1UHQ21_CLH004_01 Schnitt D-D
			SN_M1UHQ21_CLH005_02 Schnitt C-C
			SN_M1UHQ21_CLH006_01 Schnitt B-B
			SN_M1UHQ21_CLH007_02 Schnitt A-A
			SN_M1UHQ21_CLH020_02 Schnitt G-G
			SN_M1UHQ21_CLH021_01 Schnitt H-H
			SN_M1UHQ21_CLH022_01 Schnitt I-I
			SN_M1UHQ21_CLH023_02 Schnitt J-J
			SN_M1UHQ21_CLH024_01 Schnitt K-K
			2.5 Bauzeichnungen - M1UHA - Kesselhaus
			FG_M1UHA21_CLB002_03 Gründung Kesselhaus
			GR_M1UHA17_CLH001_04 Ebene -4,00m
			GR_M1UHA21_CLH001_06 Ebene +0,00m
			GR_M1UHA29_CLH001_06 Ebene +7,48m
			GR_M1UHA33_CLH001_06 Ebene +11,23m
			GR_M1UHA36_CLH001_07 Ebene +14,97m
			GR_M1UHA63_CLH001_04 Ebene +41,22m
			GR_M1UHAxx_CLH001_02_Dachaufsicht
			SN_M1UHA21_CLH001_02 Schnitt A-A
			SN_M1UHA21_CLH002_02 Schnitt B-B
			SN_M1UHA21_CLH003_02 Schnitt C-C
			SN_M1UHA21_CLH004_02 Schnitt D-D
			SN_M1UHA21_CLH005_02 Schnitt E-E
			SN_M1UHA21_CLH006_03 Schnitt F-F

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			SN_M1UHA21_CLH007_02 Schnitt G-G
			SN_M1UHA21_CLH008_03 Schnitt H-H
			SN_M1UHA21_CLH009_02_Schnitt I-I
			SN_M1UHA21_CLH010_02 Schnitt J-J
			SN_M1UHA21_CLH020_02 Schnitt K-K
			SN_M1UHA21_CLH021_03 Schnitt L-L
			SN_M1UHA21_CLH022_03 Schnitt M-M
			SN_M1UHA21_CLH023_03 Schnitt N-N
			2.5 Bauzeichnungen - U1USD - Funktionsgebäude
			FG_U1USD21_CLB001_01 Fundament
			GR_U1USD17_CLH001_02 Ebene -4,50m
			GR_U1USD21_CLH001_03 Ebene +0,00m
			GR_U1USD26_CLH001_02 Ebene +4,38m
			GR_U1USD30_CLH001_02 Ebene +8,40m
			GR_U1USD35_CLH001_02 Ebene +13,90m
			GR_U1USD41_CLH001_03 Ebene +19,50m _ +20,35m
			GR_U1USD48_CLH001_02 Ebene +27,00m
			GR_U1USD53_CLH001_02 Ebene +31,70m
			SN_U1USD21_CLH001_01 Schnitt A-A
			SN_U1USD21_CLH002_01 Schnitt B-B
			SN_U1USD21_CLH003_01 Schnitt C-C
			SN_U1USD21_CLH004_01 Schnitt D-D
			SN_U1USD21_CLH005_01 Schnitt E-E
			SN_U1USD21_CLH006_01 Schnitt F-F
			2.5 Bauzeichnungen - U0UEX - Ballenlager
			FG_U0UEX21_CLC001_01 Gründung
			GR_U0UEX21_CLC001_01 Ebene +0,00m
			SN_U0UEX21_CLC001_01 Schnitt A-A
			SN_U0UEX21_CLC002_01 Schnitt B-B
			U0U_CLH001
			2.5 Bauzeichnungen - Luftkondensatoren
		2.6	Werkslage- und Gebäudeplan

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			U0UZT21_BLD010_01 Lage- Höhenplan Luftverkehr
			U0UZT_CLD002_01 Lageplan Verkehrsflächen
			Ausschnitt Flächennutzungsplan
		2.7	Bebauungsplan Bahrenfeld4
		2.8	2.8 Sonstiges – Raumbezeichnungen
			2.8 Sonstiges
			U0UZT+CLD012_01_0 Freiflächenplan
			(insgesamt 177 Seiten)
3	Anlage und Betrieb	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
		3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
		3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
		3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter
		3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffräumen
		3.5.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB) der gehandhabten Stoffe
			SDB_Adsorbens
			SDB_Aktivkohle
			SDB_Aktivkohle_Granulat
			SDB_Aktivkohle_HCS_imprägniert
			SDB_Ammoniakwasser 24.5%
			SDB_Erdgas
			SDB_Getriebeöl_Scharr CLP 220
			SDB_Glykol
			SDB_Heizöl ARAL
			SDB_Hydrauliköl_Shell Tellus S2 VX 100
			SDB_Kalkhydrat
			SDB_Löschmittel STHAMEX 3% F-15
			SDB_Natriumchlorid
			SDB_Natriumhydrogencarbonat

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			SDB_Natronlauge 25%
			SDB Natronlauge
			SDB_Stickstoff_verdichtet
			SDB_Turbinenöl
			Diala Oil D_MSDS_DE_DE 20.01.2009
			Shell Diala S4 ZX-I sds de
			Schreiben Shell
		3.6	Maschinenaufstellpläne
			0000_TBF_E_GR_U0UZT06_BLH021_04_2 Grundriss Gesamtanlage -14.97 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT14_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage -7.48 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT21_BLH021_05 Grundriss Gesamtanlage 0,00 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT25_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +3.74 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT29_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +7.48 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT33_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +11.23 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT36_BLH021_05_2 Grundriss Gesamtanlage +14.97 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT40_BLH021_04_2 Grundriss Gesamtanlage +18.72 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT44_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +22.46 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT48_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +26.20 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT51_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +29.95 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT55_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +33.69 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT59_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +37.44 m
			0000_TBF_E_GR_U0UZT66_BLH021_05_1 Grundriss Gesamtanlage +44.42 m
			0000_TBF_E_SN_U0UZT21_BLH022_04_2 Schnitte Gesamtanlage A-A & B-B
			0000_TBF_E_SN_U0UZT21_BLH022_04_2 Schnitte Gesamtanlage E-E & F-F

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_E_SN_U0UZT21_BLH022_05_2 Schnitte Gesamtanlage C-C & D-D
			0000_TBF_E_SN_U0UZT21_BLH023_04_2 Schnitte Gesamtanlage 1-1 & 2-2
			0000_TBF_E_SN_U0UZT21_BLH023_04_2 Schnitte Gesamtanlage 3-3 & 4-4
		3.7	Maschinenzeichnungen
		3.8	Fließbilder
		3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628
			0000_TBF_E_FB_M0H_MFB010_06_1 Grundfließbild
			0000_TBF_E_FB_S0E_MFB010_02_2 Grundfließbild HMA
		3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628
			0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_04_1 Verfahrensfließbild
		3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)
			0000_TBF_E_FB_F0ND_MFB020_03_2 Fernwärmesystem HWN
			0000_TBF_E_FB_F0ND_MFB020_03_2 Fernwärmesystem WHH
			0000_TBF_E_FB_L0S_MFB020_03_2 Bunkerstillstandsentlüftung
			0000_TBF_E_FB_M0BRV_MFB020_03_2 Netzersatzanlage
			0000_TBF_E_FB_M0E_MFB020_04_1 Anlieferung
			0000_TBF_E_FB_M0E_MFB020_03_2 Erdgassystem
			0000_TBF_E_FB_M0GM_MFB020_03_2 Prozesswassersystem
			0000_TBF_E_FB_M0G_MFB020_02_2 Betriebswassersystem
			0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_02_2 Symbollegende
			0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_03_2 Reststoffe
			0000_TBF_E_FB_M0LA_MFB020_03_2 Speisewassersystem
			0000_TBF_E_FB_M0LB_MFB020_03_2 Dampfturbinen + Dampfsysteme

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_E_FB_M0LC_MFB020_03_2 Luftkondensatoren + Kondensatsystem
			0000_TBF_E_FB_M0PA_MFB020_03_2 Kühlwassersystem
			0000_TBF_E_FB_M0Q_MFB020_04_2 Druckluftanlage
			0000_TBF_E_FB_M0SG_MFB020_03_2 Löschwassersystem
			0000_TBF_E_FB_M1HA_MFB020_03_2 NKK - Dampferzeuger
			0000_TBF_E_FB_M1H_MFB020_04_1 NKK - Feuerung + DE
			0000_TBF_E_FB_M1H_MFB020_04_2 NKK - AGR 2
			0000_TBF_E_FB_M1H_MFB020_05_2 NKK - AGR 1
			0000_TBF_E_FB_M2HA_MFB020_03_2 HKK - Dampferzeuger
			0000_TBF_E_FB_M2H_MFB020_04_1 HKK - Feuerung + DE
			0000_TBF_E_FB_M2H_MFB020_04_2 HKK - AGR 2
			0000_TBF_E_FB_M2H_MFB020_05_2 HKK - AGR 1
			0000_TBF_E_FB_S0E_MFB020_04_1 Hausmüllaufbereitung
			0000_TBF_E_FB_M0G_MFB020_04_2 Vollentsalzungsanlage
			0000_TBF_E_FB_M0H_MFB020_04_2 Betriebsstoffe
			0000_TBF_G_ER_M0H_MFB030_02_1 Reststofflagerung
		3.9	Sonstiges
			0000_TBF_V_EÜ_M0B_EFA010_07_2 Prinzipschema Elektroversorgung
			U0CYW+EFA004_07 LT-Schema Inbetriebnahme
			Ergänzende Informationen HMA_ACB010_03_1_Anpassungen grau hinterlegt
			0000_TBF_E_FB_S0E_MFB020_04_1 Hausmüllaufbereitung Absaugungen markiert

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Kurzstellungnahme zur Verwertung von Laub und Grünabfall im ZRE-ergänzt
			Verwertungsoptionen für gemischte Polyolefine aus Restabfallsortierungen 2.1
			(insgesamt 751 Seiten)
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
	der Anlage	4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
		4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
		4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
			0000_TBF_E_LP_U0UZT21_BLD010_07_2 Emissionsquellenplan
		4.5	Betriebszustand und Schallemissionen
		4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen
			0000_TBF_E_LP_U0UZT21_BLD010_04_2 Schallquellenplan
		4.7	Sonstige Emissionen
			0000_TBF_04.07 Sonstige Emissionen_ACB010_05_1_Anpassungen grau hinterlegt
		4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
		4.9	Emissionsgenehmigung TEHG
			210322_Kurzstellungnahme_EH-Pflicht
			Emissionsgenehmigung gemäß TEHG- oLaubsäcke
		4.10	Sonstiges
			4.10 Sonstiges - Immissionsprognose
			TÜV Nord_121IPG016_ZRE_IPRO- 2021_Rev05_20211209
			TÜV Nord_121IPG016_ZRE_IPRO- 2021_Rev05_Anlagen_20211209
			TÜV Nord_121IPG016-ZRE BioAerosole 210510+ACH001

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			lfd. Nr. 17 - TÜV Nord repr Jahr Hamburg 2016
			4.10 Sonstiges - Prognose Lichtimmissionen
			TÜV Nord_121IPG015-ZRE Stellungnahme Licht 210510+ACH001
			4.10 Sonstiges - Schallimmissionsprognose
			Müller- BBM_M144276_05_BER_3D_Geräuschzusatzbe lastung Betrieb ZRE
			Müller- BBM_M144276_06_BER_4D_Baulärmprognose
			MBBM_M144276_07_BER_2D_Erschütterungsi mmissionen Bauphase
			4.10 Sonstiges - Schornsteinhöhenberechnung
			TÜV Nord_121IPG016-ZRE- Schornsteinhoehe_Rev03_20211206
			TÜV Nord_121IPG016-ZRE- Schornsteinhöhen_Rev03_Anlage_20211206
			TÜV Nord_121IPG016-ZRE- NEA_Stellungnahme_20211209
			TÜV Nord_121IPG016-ZRE- NEA_Stellungnahme_Anlagen_20211209
			4.10 Sonstiges - Vorbelastungsprognose Geruch
			TÜV Nord_121IPG017_ZRE_Geruch- Prognose_Vorbelastung_Fortschreibung_202112 03
			TÜV Nord_121IPG017_ZRE_Geruch- Prognose_Vorbelastung_Fortschreibung_Anlage n_20211203
			4.10 Sonstiges - Vorbelastungsmessung Luftschadstoffe inkl. Messplänen
			MBBM_M142906_07_Ber_1D_Vorbelastungsme ssung Luftschadstoffe+ACH001
			(insgesamt 630 Seiten)
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
		5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		5.4	Abluft-/Abgasreinigung
			(Insgesamt 44 Seiten)
6	Anlagensicherheit	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)
			Berechnungshilfe_StoerfallV_2_4ZREW_20211 124
		6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
		6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen
			210025_MWE_Konzept_ZRE
		6.4	Sonstiges
			0000_TBF_06.04 Sonstiges_ACB010_07_1
			6.4 Sonstiges - Gutachten zur Einordnung der Störfallverordnung
			210025_MWE_Gutachten_Einstufung_Stoerfall V_Rev3
			(insgesamt 76 Seiten)
7	Arbeitsschutz	7.1	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz
		7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
		7.3	Explosionsschutz, Zonenplan
			0000_TBF_07.03 Explosionsschutz, Zonenplan_ACB010_02_2.
		7.6	Sonstiges
			7.6 Sonstiges - Ex-Schutzgutachten
			20211206_ExKonzept_SRH_Gesamtwerk_rev10
			Anhang 10.1_SDB_Adsorbens
			Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +11.23 m
			Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +14.97 m
			Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +3.74 m
			Anhang 10.2_Grundriss Gesamtanlage +7.48 m
			07.06 Sonstiges - Lieferantenneutrale Ausschreibung
			0000_TBF_07.06 Sonstiges - Beschreibung Dampfkesselanlagen_ACB010_02_2
			(insgesamt 140 Seiten)

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
8	Betriebseinstellung	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)
			(insgesamt 9 Seiten)
9	Abfälle	9.1	Beschreibung zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
		9.2	Angaben zum Entsorgungsweg
		9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog
		9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten
		9.5	Sonstiges
			(insgesamt 54 Seiten)
10	Abwasser	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
		10.2	Entwässerungsplan
			U0UGH+CLH001_01_3 Lageplan Kanalisation
			U0UGH+CLH002_03_4 Schnitt Wasserzentrum
		10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
		10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen
		10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser
		10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme
		10.8	Abwassertechnisches Fließbild
			M0G_MFB010_03_1 Abwassertechnisches Fließbild
		10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers
		10.12	Niederschlagsentwässerung
		10.13	Sonstiges
			10.13 Sonstiges - Indirekteinleitung NS Wasser
			20211130 Antrag Einleitgenehmigung NS- Wasser Rev01
			10.13 Sonstiges - Entwässerungskonzept
			U0UGH+CED001_04_1 Entwässerungsberechnung
			Abwasseranfall während der Bauphase ZRE
			HAM13001-Deckblatt
			HAM13002-Anlagenverzeichnis_ZREneu
			HAM13003_EB-signed

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			A02-B01_U-Karte
			A02-B02_U-Plan
			A02-B03_LP-RW-Bestand
			A02-B04_LP-SW-Bestand
			A02-B05_LP-EZG-RW
			A02-B06_LP-RW-Flaechen
			A02-B07_LP-EZG-SW
			Anlage 3.1
			Anlage 3.2
			Anlage 3.3
			Anlage 3.4
			Anlage 4.1
			Anlage 4.2 T=100
			Anlage 4.2 T=3 Bestand
			Anlage 4.2 T=3
			Anlage 4.2 T=30 Bestand
			Anlage 4.2 T=30
			Anlage 4.2 T=5 Bestand
			Anlage 4.2 T=5
			Anlage 5.1 - Abwasserbehandlungsanlagen
			Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA01
			Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA02
			Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA03
			Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA04
			Anlage 5.2 - Betriebsbuch_GMA11
			Anlage 5.3 Kontrolle Bemessung GMA02_ v. 28.08.14
			Anlage 5.3 Produkt_GMA02A
			Anlage 5.3 Produkt_GMA02B
			10.13 Sonstiges - Antrag auf Sielanschluss
			00 - Antrag auf Sielanschluss
			01 - Leitungsbestandsplan Hamburg Wasser_Anschlusspunkte SRH
			02 - Flurkarte Flurstück 4231

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			03 - U0UGH+CLH001_01_3 Lageplan Kanalisation
			10.13 Sonstiges - Biotopschutz
			Planula_21- 060_ZRE_Biotopschutz_20220113+ACH001
			(insgesamt 469 Seiten)
11	Umgang mit wassergefährdenden	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
	Stoffen	11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.5	Anlagen zum Herstellen, behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)
		11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische
		11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)
		11.8	Sonstiges
			11.8 Sonstiges - AwSV-Gutachten
			MBBM_M159394_01_BER_3D_AwSV- Stellungnahme_211118+ACH001
			11.8 Sonstiges - AwSV-Anlagenpläne
			0000_TBF_G_GR_U0UZT06_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen -14.97 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT14_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen -7.48 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT21_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen 0.00 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT25_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +3.74 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT29_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +7.48 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT33_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +11.23 m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_G_GR_U0UZT36_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +14.97 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT40_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen +18.72 m
			0000_TBF_11.08 Sonstiges - WGK Einstufung Reststoffe_ACB010_01_2
			11.8 Sonstiges - Antrag auf Eignungsfeststellung
			ZRE_Antrag auf Eignungsfeststellung
			Anlage 1a - U0UZT21_BLD010_07 Lageplan
			Anlage 1b - 0000_TBF_G_GR_U0UZT14_BLH021_01_1 AwSV-Anlagen -7.48 m
			Anlage 2 - MBBM_M159394_01_BER_3D_AwSV- Stellungnahme_211118+ACH001
			Anlage 3 - Zeichnungen Abfallbunker
			Anlage 4a - 2409 SRH - Untersuchung Gebäude MVA Stellinger Moor - 150814
			Anlage 4b - 2409 SRH - Untersuchung Teil 3 - 160119
			Anlage 4c - S 1392 - Umbau MVA Stellinger Moor - Stellungnahme zum Bestand - 171214+CCE001
			Anlage 4d - S 1392 - Umbau MVA Stellinger Moor - Stellungnahme zum Bestand Teil 2 - 180314+CCE001
			Anlage 5a - Technischer Bericht Betonsanierung (Sanierungskonzept)
			Anlage 5b - Detailzeichnungen Sanierungskonzept(1)
			Anlage 6a - Technischer Kurzbericht Abfallbunker
			Anlage 6b - AwSV-Regeldetail Abfallbunker
			Anlage 7a - Technischer Bericht Schlackebunker
			Anlage 7b - Detailzeichnungen Ausführungsplanung Schlackebunker(1)
			Anlage 7c - Statik Schlackebunker
			Anlage 8a - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ABG-Basis-System II
			Anlage 8b - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Bekaplast (Z-59.21)
			Anlage 8c - Medienliste 59-21
			Anlage 9 - Zustimmungsbescheid HB 2074a vom 15.09.1970

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Anlage 10 - Statistik der Wasseranalyse 2019 (MVR)
			11.8 Sonstiges - Anhang zu Abschnitt 11.2 bis 11.7
			Inhaltsverzeichnis + Dokumente
			(insgesamt 762 Seiten)
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	12.1	Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung
			12.1 Bauantrag und Anlagen
			Bauantrag nach § 64 HBauO
			BA-620-1a_Anlage Gebühren
		12.2	12.2 Baubeschreibung_Kap. 11 neu
			Kap. 11_Ergänzung Fahrradstellplätze_20211126
		12.3	Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBauO
		12.4	Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO HH)
			0000_TBF_Brandschutzkonzept_BCH010_05_2
			0000_TBF_G_EÜ_UOUZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan23a-Übersicht Brandabschnitte Gesamtanlage
			0000_TBF_G_GR_U0UZT06_BBS040_04_2 Brandschutzplan02a-Grundriss Gesamtanlage - 14.97 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT14_BBS040_04_2 Brandschutzplan03a-Grundriss Gesamtanlage - 7.48 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT21_BBS040_05_2 Brandschutzplan04a-Grundriss Gesamtanlage 0.00 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT25_BBS040_04_2 Brandschutzplan05a-Grundriss Gesamtanlage +3.74 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT29_BBS040_04_2 Brandschutzplan06a-Grundriss Gesamtanlage +7.48 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT33_BBS040_04_2 Brandschutzplan07a-Grundriss Gesamtanlage +11.23 m

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			0000_TBF_G_GR_U0UZT36_BBS040_04_2 Brandschutzplan08a-Grundriss Gesamtanlage +14.97 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT40_BBS040_05_2 Brandschutzplan09a-Grundriss Gesamtanlage +18.72 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT44_BBS040_04_2 Brandschutzplan10a-Grundriss Gesamtanlage +22.46 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT48_BBS040_04_2 Brandschutzplan11a-Grundriss Gesamtanlage +26.20 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT51_BBS040_04_2 Brandschutzplan12a-Grundriss Gesamtanlage +29.95 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT55_BBS040_04_2 Brandschutzplan13a-Grundriss Gesamtanlage +33.69 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT59_BBS040_04_2 Brandschutzplan14a-Grundriss Gesamtanlage +37.44 m
			0000_TBF_G_GR_U0UZT66_BBS040_04_2 Brandschutzplan15a-Grundriss Gesamtanlage +44.42 m
			0000_TBF_G_LP_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan01a-Lageplan Verkehrsflächen
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan16a-Schnitt Gesamtanlage B-B
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan17a-Schnitt Gesamtanlage C-C
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan18a-Schnitt Gesamtanlage D-D
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan19a-Schnitt Gesamtanlage 1-1
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan20a-Schnitt Gesamtanlage 2-2
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan21a-Schnitt Gesamtanlage 3-3
			0000_TBF_G_SN_U0UZT21_BBS040_04_2 Brandschutzplan22a-Schnitt Gesamtanlage 4-4
			ak021621a_Besprechung Brandschutzkonzept FWHH 19.05.2021
			0000_TBF_1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept_BCH010_01_2

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		12.5	Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH)
			12.5 Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorlVO HH) Deckblatt
			Kapitel 12.5.1 statische Vorbemessung-FWÜS- Bohrpfähle
			Kapitel 12.5.2 Anlage Kapitel 12.5
			Kapitel 12.5.3 Belastung Kesselhausrahmen - zweischiffige Halle
			Kapitel 12.5.4 Anlage Belastung Kesselhausrahmen-zweischiffige Halle
		12.6	andere bautechnische Nachweise (§ 16, 17, 18 BauVorIVO. HH)
			12.6.1 Kassette Fassade - Vorstatik
		12.7	Angaben über die gesicherte Erschließung
		12.8	Sonstiges
			12.8 Sonstige
			IGB_SRH_ZRE_21-1062 2021-04-12 10 GeoGut gesamt+CCH001_01
			Technische Beschreibung Schlackebunker
			Detailzeichnungen Ausführungsplanung Schlackebunker
			Raumbuch - Bunker
			Raumbuch - Funktionsgebäude
			Raumbuch - Hausmüllaufbereitung, Ballenlager
			Raumbuch - Kesselhaus, Sockelgebäude
			Raumbuch - Kipphalle
			Raumbuch - Turbinenhalle, FWÜS
			Raumbuch - Verwaltungsgebäude
			Raumbuch - Abgasreinigung, Betriebsgebäude, Wasserzentrum
			Architekturkonzept
			GPA_C8.2 Design Manual+CEC002_02
			Stellungnahme ZRE Dachaufstellung BUKEA
			Technischer Erläuterungsbericht - Gründungskonzept
			Anlage 6a - Technischer Kurzbericht Abfallbunker
			(insgesamt 917 Seiten)

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
13	Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
		13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
		13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen
		13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL
		13.5	Sonstiges
			13.5 Sonstiges - Ausgangszustandsbericht
			17.1.5_1_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Text_Rev06
			17.1.5_2_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 01_Übersichtskarten_Rev05
			17.1.5_3_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 02_Relevanzprüfung_Rev06
			17.1.5_4_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 02a_Sicherheitsdatenblätter_Rev05 (2)
			17.1.5_5_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 03_Detailplan_Rev05
			17.1.5_6_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 03a_SchnitteHöhenlagenHandhabungsorte_Rev 05
			17.1.5_8_ZRE - AZB - Untersuchungskonzept_Anhang 05_AnlagenBetriebsbeschreibung_Rev08
			13.5 Sonstiges - Artenschutzrechtlicher Beitrag
			Lutz_ZRE_Artenschutz_20210308+ACH001
			Lutz_ZRE_Artenschutz_Beleuchtung_20211103 +ACH001
			Skript543 Schroer_Gestaltung_Licht
			13.5 Sonstiges - Biotopkartierung
			Biotopkartierung der Freiflächen der ehemaligen MVA
			13.5 Sonstiges - FFH -Vorprüfung

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			GfBU_FFH-Vorprüfung Rev01_20211210+ACH001
			13.5 Sonstiges - Biotopschutz
			Planula_21- 060_ZRE_Biotopschutz_20220113+ACH001
			(insgesamt 951 Seiten)
14	Klärung des UVP-	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses
	Erfordernisses	14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG
			GfBU_UVP-Bericht ZRE Zusammenfassung Rev02 20210830+ACH001
		14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
		14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung
		14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG
		14.4	Sonstiges
			14.4 Sonstiges - UVP-Bericht.
			GfBU_UVP-Bericht ZRE Rev03b komplett_20220208+ACH001
			(insgesamt 307 Seiten)
15	Chemikaliensicherheit	15.1	REACH Pflichten
			(insgesamt 6 Seiten)
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV
			(insgesamt 16 Seiten)
17	Sonstige Unterlagen	17.1	Anschreiben Fällantrag 20211210 und
			Fällantrag 20211210
			Hagen_Baumbewertung Schnackenburgallee 100 20210707+ACH001
			Hagen_SSR-Erfassgsbogen 2021-08-09
			0000_MCE_G_LP_U0UZT+CLD012_01_0 Freiflächenplan
			17.1 Sonstiges - WHG Gutachten
			20220615 Antrag Einleitgenehmigung Baugrubenwasser Rev02 mit Anhängen
			IGB_SRH_ZRE_21-1062 2021-04-12 10 GeoGut Anlage 5+CCH001_01

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			17.1 Sonstiges - Standortgutachten
			GfBU_Alternativstandorte ZRE Rev1 20210212+ACH001
			17.1 Sonstiges - Verkehrsgutachten
			VTT_Verkehrsgutachten ZRE Abschlussbericht_V33_20220412+ACH001
			VTT_Verkehrsgutachten ZRE Übersichtsplan 20210525+ACH001
			0000_TBF_17.01 Sonstige Unterlagen_MCB010_03_2_Seite 13 neu
			ZRE Erläuterung Behandlung Baugrubenwasserergänzt
			Sicherheitsdatenblatt-Salzsaeure_10_v018
			(insgesamt 268 Seiten)